



## **Kinderschutzkonzept**

vom Haus für Kinder Max-Bill-Str.

Diakonie Hasenbergl

Stanigplatz 10

80933 München

Stand Oktober 2022

# Inhalt

<b>1. Präambel</b> .....	4
<b>1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept und welche Ziele</b> .....	4
<b>1.2 Verantwortung</b> .....	4
<b>1.3 Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team</b> .....	4
<b>2. Grundlagen</b> .....	4
<b>2.1 Begriffsklärung Kindeswohl</b> .....	4
<b>2.2 Gefährdungsarten &amp; Formen von Gewalt</b> .....	5
<b>2.3 Rechtliche Grundlagen</b> .....	6
2.3.1 UN-Kinderrechtskonvention .....	6
2.3.2 Bundesebene .....	7
2.3.3 Landesebene.....	8
<b>3. Risikoanalyse</b> .....	9
<b>4. Prävention</b> .....	9
<b>4.1 Schutzvereinbarungen</b> .....	9
<b>4.2 Verhalten in Alltagssituationen</b> .....	10
<b>4.3 Verhältnis von Nähe und Distanz</b> .....	11
<b>4.4 Räumliche Maßnahmen</b> .....	12
<b>4.5 Personalführung</b> .....	13
4.5.1 Kinderschutzbeauftragte.....	13
4.5.2 Personalauswahl/Einstellungsverfahren .....	13
4.5.3 Einarbeitung .....	13
4.5.4 Regelmäßige Thematisierung und Reflexion .....	13
4.5.5 Mitarbeitendengespräche .....	14
4.5.6 Praktikant*innen und Ehrenamtliche .....	14
4.5.7 Präventionsangebote, Fortbildung, Fachberatung, Supervision .....	14
4.5.8 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung .....	14
<b>5. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht</b> .....	15
<b>6. Einrichtungskonzeption</b> .....	15
<b>6.1 Reflexionen von Macht &amp; Adultismus in päd. Beziehungen</b> .....	15
<b>6.2 Interaktionsqualität</b> .....	15
<b>6.3 Partizipation und Beschwerdemanagement für Kinder</b> .....	16
6.3.1 Partizipation.....	16
6.3.2 Beschwerdemanagement für Kinder/Eltern.....	17
<b>6.4 Sexualpädagogik als Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen</b> .....	18
<b>6.5 Resilienz</b> .....	19
<b>7. Intervention bei Verdacht/Eintreten</b> .....	19
<b>7.1 Krisenleitfaden – Vorgehen im Notfall</b> .....	19

7.2 Vorgehen bei Grenzverletzungen/Übergriffen unter Kindern .....	20
7.3 Vorgehen bei Grenzverletzungen/Übergriffen durch Fachpersonal.....	21
7.4 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, SGB VIII .....	21
8. Literatur/Quellen.....	22
9. Beratungsstellen/Fachstellen zum Thema .....	23

## Anlagen

**Anlage 1 Risikoanalyse-Matrix**

**Anlage 2 Schutzvereinbarung und Selbstverpflichtung zur Unterschrift**

## 1. Präambel

„Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Deine Worte!  
Achte auf Deine Worte, denn sie werden Deine Taten!  
Achte auf Deine Taten, denn sie werden Deine Gewohnheiten!  
Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter!  
Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal!“ (Quelle: jüdischer Talmud)

### 1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept und welche Ziele

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

### 1.2 Verantwortung

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen. Der Träger delegiert die Aufgaben an die Einrichtungsleitungen.

### 1.3 Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team

Unsere thematische Verankerung im Team ist über zwei speziell ausgebildete Kinderschutzbeauftragte gewährt. Diese überwachen verantwortlich, ob die einrichtungsspezifischen Verfahren und Zuständigkeiten eingehalten werden sowie strukturelle Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass sie dem Kinderschutz dienlich sind.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Begriffsklärung Kindeswohl

*„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“*

Entnommen aus Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2014; DJI. Heinz Kindler u.a.

## 2.2 Gefährdungsarten & Formen von Gewalt

Kindeswohl meint „*ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.*“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch *können* plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

### **Unbeabsichtigte Grenzverletzungen**

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

### **Übergriffe**

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

### **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt**

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

## **2.3 Rechtliche Grundlagen**

### **(entnommen aus dem alten Kinderschutzkonzept)**

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1, Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daran halten (können). Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

### **2.3.1 UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3, Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten die es betrifft, unmittelbar oder durch einen Vertreter, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

### 2.3.2 Bundesebene

Auf Bundesebene sind folgende Gesetze von besonderer Bedeutung: das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) zum 01.01.2012 eingeführt wurde.

#### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe**

##### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

##### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

## **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

## **§ 47 Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

### **2.3.3 Landesebene**

Auf Landesebene enthält das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wichtige Regelungen zum Kinderschutz.

#### **Art. 14 GDVG**

verpflichtet Eltern, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“ U1 bis U9, J1) sicherzustellen. Des Weiteren wird darin die Mitteilungspflicht von Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen sowie die verbindliche Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden mit den Jugendämtern beim Kinderschutz geregelt.

#### **Art. 9b BayKiBiG**

regelt den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Fachkräfte sollen danach bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Des Weiteren müssen sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## Weitere Grundlagen

- Münchner Grundvereinbarung vom 02.11.2015
- Leitbild der Diakonie Hasenberg
- Verhaltensgrundsätze der Diakonie Hasenberg

## 3. Risikoanalyse

Verschiedene Risikobereiche wurden analysiert:

### (Anlage 1 Risikoanalyse-Matrix)

- Das Team: Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team
- Räumlichkeiten: nicht einsehbare Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für Kinder U 3 oder I-Kinder im Kindergarten
- Die Kinder: Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing
- Die Familien: Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie
- Externe Personen: z.B. Praktikantinnen, Fachdienste, HWK, Ehrenamtliche,

**Besonders zu beachten: nahe Beziehungen zwischen Internen und Externen beeinflussen die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz.**

## 4. Prävention

### 4.1 Schutzvereinbarungen

#### (entnommen aus dem alten Kinderschutzkonzept)

#### **Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip**

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

#### **Keine Privatgeschenke an Kinder**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen beziehungsweise Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

#### **Private Kontakte zu Kindern klar regeln**

Private Kontakte zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden müssen. Dies gilt auch für Kontakte über soziale Medien, wie Facebook, Instagram oder WhatsApp.

### **Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen**

Im Team sollte gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Im Sinn einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es an dieser Stelle noch wichtig zu erwähnen, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind-Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

### **Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelnen Aufgaben wie Turnen, Schlafen, Hausaufgabenbetreuung immer wieder von Anderen gestaltet werden. So können Mädchen und Jungen turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen.

### **Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team**

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen und bei welchen mit der Leitung.

## **4.2 Verhalten in Alltagssituationen**

**(entnommen aus dem alten Kinderschutzkonzept)**

### **Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen**

#### **Krippe**

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden darauf hingewiesen sich im geschützten Rahmen umzuziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen-/Kindergarten-team steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Ältere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Die Wickelsituation wird angenehm gestaltet und sprachlich begleitet („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

#### **Krippe/Kindergarten/Hort**

- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch ermöglicht.
- Vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten in die Toilette wird dies angekündigt.
- Den Kindern wird beim Toilettengang ein Hilfsangebot gemacht. Nach Möglichkeit wird der Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson berücksichtigt.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad...) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

#### **In der Schlafsituationen**

- Die Kinder entscheiden altersgerecht über ihre Schlafbekleidung selbst.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Die Pädagogen/innen setzen oder legen sich zu dem Kind, wenn es dies möchte, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte sind sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Die Gestaltung der Schlafsituation wird regelmäßig im Team evaluiert.

## **In Konfliktsituationen**

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, das Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es dies in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, die Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und sinnvoll.
- Auszeiten nehmen die Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, die Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld im Team besprochen.

## **4.3 Verhältnis von Nähe und Distanz**

### **professionelle Beziehung**

- Einzelne Kinder werden nicht bevorzugt. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags wird darauf geachtet, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Die Mitarbeitenden lassen sich nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein und geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Es wird kein Babysitting in Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, ausgeübt.
- Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden transparent gemacht.
- Die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam werden über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der KiTa informiert.

### **angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

- Die Pädagogen/innen bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen und/oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Es wird auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz geachtet. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Das pädagogische Personal zeigt den Kindern die Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahrt Intimbereiche. Es wird nichts über das eigene Sexualleben erzählt. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Es wird den Kindern beigebracht, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren. Die Pädagogen/innen vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung des Kontaktes.

## 4.4 Räumliche Maßnahmen

### (entnommen aus dem altem Kinderschutzkonzept)

#### **Rote Zonen:** Toiletten- und Wickelbereich

*Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.*

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet.

#### **Orange Zonen:** Schlafbereiche und Kuschecken

*Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und die Kinder einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen.*

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

#### **Gelbe Zonen:** Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

#### **Grüne Zonen:** Eingangsbereich, Flure, Außengelände

*Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.*

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen. Auch die Eltern unterstützen diese Regel.
- Beim „Baden“ im Garten sollen die Kinder mindestens mit einem Höschen oder einer Windel bekleidet sein.
- Zäune, die zu öffentlichen Räumen gehen, sind mit einem Sichtschutz (Folie, Hecke etc.) ausgestattet.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Ebenerdigen Glastüren zum Flur bzw. zur Straße sind mit Sichtschutzfolie ausgestattet.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege...), müssen angemeldet sein.

## 4.5 Personalführung

### 4.5.1 Kinderschutzbeauftragte

Zur Gewährung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes wurden zwei Mitarbeiter\*innen unserer Einrichtung speziell geschult und als Kinderschutzbeauftragte benannt (auf Leitungsebene sowie auf Mitarbeitenebene). Diese überwachen verantwortlich, ob die einrichtungsspezifischen Verfahren und Zuständigkeiten eingehalten werden sowie strukturelle Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass sie dem Kinderschutz dienlich sind. In regelmäßigen Abständen (max. 2 Jahre) werden hierzu Fortbildungen zur Auffrischung der Fachkenntnisse besucht.

### 4.5.2 Personalauswahl/Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- Was wissen Sie zum Thema Kinderschutz – was sind für Sie die relevanten Themen dazu?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz
- Welche Partizipationsmöglichkeiten von Kindern sind Ihnen wichtig? Wie setzen Sie diese um?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

### 4.5.3 Einarbeitung

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern ist und zusätzlich eine Präventionsstrategie.

### 4.5.4 Regelmäßige Thematisierung und Reflexion

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

#### 4.5.5 Mitarbeitendengespräche

Im Rahmen des jährlich stattfindenden Mitarbeitendengesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert und mit dem MA Ziele daraus formuliert.

#### 4.5.6 Praktikant\*innen und Ehrenamtliche

Eine Selbstverpflichtungserklärung für Praktikantinnen ohne Arbeitsvertrag und Ehrenamtlichen wird trägerintern derzeit erarbeitet.

#### 4.5.7 Präventionsangebote, Fortbildung, Fachberatung, Supervision

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. Fachberatung – und weitere Angebote, z.B. PQB, Krippenpsycholog\*in, MSH, etc. und Fortbildungsmöglichkeiten sind als Angebote für Träger, Le

#### 4.5.8 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

(entnommen aus dem altem Kinderschutzkonzept)

##### **Unsere Selbstverpflichtung in den Kitas der Diakonie Hasenberg!**

*zusammen.tun.*

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Leitbild der Diakonie Hasenberg! sind folgende Punkte für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen grundlegend:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Bildung und Erziehung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander!

1. Ich nehme die Kinder/ Kollegen und Eltern in ihrer Individualität und Einzigartigkeit an.
2. Ich vertraue auf die Fähigkeiten jedes einzelnen und gebe gegebenenfalls Hilfestellung. Mir ist bewusst, dass ich ein ständiges Vorbild bin.
3. Ich möchte mit meinem pädagogischen Handeln den Kindern die Möglichkeit geben, selbstwirksam zu sein.
4. Ich reflektiere mein Handeln regelmäßig und überprüfe, ob es der oben genannten Grundhaltung entspricht.
5. Bloßstellungen, abwertendes Verhalten, Erniedrigungen, diskriminierendes und sexistisches Verhalten (ob verbal oder nonverbal) gegenüber Kindern/Kollegen und Eltern wird von mir angesprochen und nicht toleriert.
6. Ich pflege eine positive Fehlerkultur. Ich weiche Konflikten nicht aus und gebe konstruktive Rückmeldungen.
7. Für mich bedeutet professionelles Handeln, das Kennen von Hilfsangeboten (Intern oder extern) und die Wahrung meiner persönlichen Grenzen. Um Hilfe bitten ist eine Stärke, keine Schwäche!
8. Meine Arbeit mit den Kindern, Eltern und Kolleginnen/Kollegen ist, unabhängig von Person, Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion etc., von Respekt und Wertschätzung geprägt.
9. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies beinhaltet einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit vorhandenen Machtunterschieden. Individuelle Grenzen (insbesondere Intimsphäre, Schamgefühle) und das Selbstbestimmungsrecht werden von mir unbedingt respektiert.
10. Im Bewusstsein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle steht, schütze ich diese vor körperlichem und seelischem Schaden.

## 5. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Hier sind, je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen), unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben => wird derzeit trägerintern geklärt
- Einrichtungswechsel / Versetzung
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen, abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion, eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

## 6. Einrichtungskonzeption

### 6.1 Reflexionen von Macht & Adulthood in päd. Beziehungen

Adulthood beschreibt eine Erscheinungsform, „...wenn Erwachsene davon ausgehen, dass sie intelligenter, reifer, kompetenter als Kinder und Jugendliche sind und daher über junge Menschen ohne deren Einverständnis bestimmen können.“ (NCBI 2004).

Das Bewusstsein darüber wird regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert. Unsere Mitarbeiter\*innen werden zur Reflexion ihres Handelns angeregt sowie über den Adulthood und deren Auswirkungen instruiert. Sowohl in der Krippe als auch in den Kindergartengruppen werden Situationen, bei denen Adulthood erkennbar scheinen, von den Mitarbeitenden analysiert und präventive Maßnahmen abgeleitet. In unserer Einrichtung leben wir Gleichberechtigung und Partizipation allen Menschen gegenüber. Unsere wertschätzende Haltung leben wir alltäglich in allen Begegnungen.

### 6.2 Interaktionsqualität

Das Wohlfühlgefühl unserer Kinder steht im Mittelpunkt unseres alltäglichen Handelns. Wir verstehen die Interaktion als Basisbaustein unserer Arbeit und setzen eine hohe Interaktionsqualität als Maßstab aller Prozesse voraus, sowohl in der Beziehung zu den Kindern als auch in der Beziehung aller zulässigen Akteure zur Umsetzung unseres Auftrages. Hier agieren wir allen voran in einer Vorbildfunktion.

Kinder sollen gerne in unsere Einrichtung kommen und sich sicher und geborgen fühlen. Unser Umgang ist geprägt von einem partnerschaftlichen und vertrauensvollen Miteinander, gegenseitigem Verständnis, Offenheit, Respekt und Wertschätzung. Jedes Kind wird als eigenständige, individuelle Persönlichkeit wahrgenommen, ausgestattet mit eigenen Kompetenzen und allgemeingültigen Kinderrechten. Sie werden geachtet als gleichwertige Persönlichkeiten, die das selbstverständliche Recht haben, den Alltag, der sie betrifft, mitzubestimmen, zu beeinflussen und mit zu gestalten.

Die Einbeziehung aller Kinder in die Gestaltung des Alltages begleiten wir aktiv entwicklungs- und zielgruppengerecht. Kinder setzen sich intrinsisch (selbstmotiviert) mit Inhalten auseinander und entfalten ein tiefergehendes Interesse an Selbstbestimmung und Mitverantwortung.

Das Aufgreifen aktueller Themen und Anliegen wird situativ berücksichtigt und auf individueller Ebene gefördert. Im Sinne der Sozialisation fördern wir weiterhin Werte wie Rücksichtnahme und Achtung untereinander in gruppenspezifischen Situationen. Hier ist die Pflege zur entwicklungsgerechten Interaktion im Rahmen von Gruppenkonstellationen ein Aspekt zur Umsetzung unseres Interaktionsverständnisses und ebenfalls Abbildung unserer Interaktionsqualität.

In Gesprächen nehmen wir die gleiche Ebene ein, reden entwicklungsangemessen und verzichten auf jegliche Formen verbaler Gewalt. Ebenso achten wir auf einen respektvollen Umgang zwischen den Kindern und leisten bei Bedarf Hilfe, Konflikte verbal und gewaltfrei zu lösen.

Thema ist alles, was die Kinder interessiert und in ihrer Lebenswelt gerade aktuell ist. Besondere Bedeutung kommt dabei den ganz alltäglichen Situationen zu wie bspw. Essenssituationen, das An- und Auskleiden im Garderobenbereich, etc.. Hier nehmen wir unsere Möglichkeit wahr, mit den Kindern partnerschaftlich ins Gespräch zu kommen.

### 6.3 Partizipation und Beschwerdemanagement für Kinder

Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft. Die Möglichkeit zur Beschwerde wird hier mit eingeschlossen.

#### 6.3.1 Partizipation

Ursprünglich kommt der Begriff „Partizipation“ aus politischen Zusammenhängen und beschäftigt sich mit dem Grundprinzip der Demokratie. Runtergebrochen auf die Pädagogik bedeutet das, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und ihren Handlungen haben.

In unserer pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu etablieren, die demokratisches Handeln erlebbar machen. In allen Alltagssituationen, bspw. Bring- und Abholsituationen, Essenssituationen, gezielte pädagogischen Angeboten, werden die Kinder in ihren Handlungen unterstützt und Mitentscheidung angeregt. Sichtbar im pädagogischen Alltag wird dies bspw. durch das Recht auf Rückzug und Ruhe, das Recht auf Entscheidung, was das Kind Essen möchte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr.

Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Ebenso lernen Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen dem Gegenüber zu hören, damit umzugehen und angemessen zu reagieren; im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern, wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der eigenen Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt Resilienz wachsen und fördert Empathie.

Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.

Damit junge Menschen sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Ideen zu benennen, zu entwickeln und einzubringen. Unser Ziel ist, das Kind in seiner Eigenständigkeit, in seiner Selbstbestimmung und somit sein Selbstvertrauen zu stärken und zu fördern.

Partizipation von Kindern zwischen null Jahren und dem Grundschulalter findet auf einer sehr individuellen Ebene statt und ist stark auf die Aktivitäten des Kindes bezogen.

Partizipation im frühen Alter ist geprägt von einer respektvollen Beziehung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind. Demokratisches Verhalten wird spielerisch erlernt. Die Kinder erleben, dass sie durch Erkennen, Formulieren und Einbringen ihrer Wünsche, bei der Gestaltung des gemeinsamen Lebens ihre Interessen vertreten dürfen und Änderungen bewirken können. Dadurch wird ihre Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als Teil der Gemeinschaft und lernen dabei gleichzeitig auch Rücksichtnahme auf Bedürfnisse anderer und sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinander zu setzen und diese zu akzeptieren.

Unsere pädagogischen Mitarbeitenden verstehen sich dabei als Helfer, um die Kinder auf ihrem Weg zum selbstständig und eigenverantwortlich handelnden Menschen zu begleiten und zu unterstützen. Kinder sind nicht immer mit allem einverstanden, was sie im Gruppenalltag erleben. Sie haben das Recht, sich über die Dinge, die aus ihrer Sicht nicht in Ordnung sind, zu beschweren. In erster Linie stehen ihnen die pädagogischen Mitarbeitenden der Gruppe zur Verfügung. Mit ihnen können sie ihre Sorgen und Nöte jederzeit besprechen. Trotzdem kommt es vor, dass sie sich von „ihren“ Betreuenden nicht verstanden, nicht ausreichend gehört fühlen. Die Kinder können sich in dieser Situation an alle anderen Fachkräfte in der Einrichtung wenden. Hierzu gibt es in regelmäßigen Abständen (einmal pro Quartal) ein thematisches Bildungsangebot, bspw. im Morgenkreis o.ä.. Unsere strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht die Kindertageseinrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben, sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen.

### 6.3.2 Beschwerdemanagement für Kinder/Eltern

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Hierzu gilt durchweg unsere Haltung: „Wir sprechen miteinander nicht übereinander.“ Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden bzw. Bedürfnisse zu äußern. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen.

Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade jüngere Kinder äußern sich nonverbal mit Gestik, Mimik sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie sprachlich in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen.

Unsere Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen, bspw. im Morgenkreis, in der Essensituation, etc. bei den Gruppenpädagoginnen, aber auch zu anderen Gelegenheiten bei allen anderen pädagogischen Mitarbeitenden im Haus vorzutragen. Unsere Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden begleitet. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht.

Unser Team schult sich fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen, etc.). Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Unsere pädagogischen Mitarbeitenden signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können.

Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch können auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden. Unser Anspruch ist, Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen miteinzubeziehen.

Zusätzlich steht den Eltern das online Beschwerdeverfahren zur Verfügung, das sie auf der Homepage der Diakonie Hasenberg (beschwerde@diakonie-hasenberg.de) finden. Ferner besteht die Möglichkeit, Anliegen auch an die Fachaufsicht des zuständigen Kostenträgers, das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München (ft.aufsicht@kita.rbs@muenchen.de) zu richten. Einen Hinweis hierzu erhalten Eltern in unserer Einrichtung in Form eines Aushangs an der Elternwand im Eingangsbereich.

Wir bieten den Erziehungsberechtigten einmal jährlich die Möglichkeit mittels der Elternbefragung ihre Wünsche, Anliegen, Anregungen, Einschätzungen und Beschwerden anonym (auf Wunsch auch mit Nennung des Namens) zu äußern. Die zusammengefassten Ergebnisse zu diesen umfassenden Rückmeldungen dienen der Qualitätssicherung bzgl. der Arbeit in unserer Krippe und werden an einer Eltern-Info-Wand veröffentlicht. Nur durch die Ermittlung von Bedarf und Zufriedenheit der Eltern können wir die Qualität unserer pädagogischen Arbeit weiter entwickeln. Die Ergebnisse werden einer Analyse unterzogen und mit dem pädagogischen Team und dem Träger reflektiert. Wir sind bestrebt, die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern aufzugreifen und im Rahmen unserer konzeptionellen Weiterentwicklung einzubinden.

## 6.4 Sexualpädagogik als Bildungsauftrag für Kindertageseinrichtungen

### (entnommen aus dem altem Kinderschutzkonzept)

(entnommen aus dem Handbuch der LHM)

Die Sexualpädagogik in Kitas, steht im Spannungsfeld zwischen dem Ziel des Kinderschutzes und dem Ziel einer sexualitätsbejahenden, alters- bzw. entwicklungsgerechten Bildung. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und Teil der Identität von Kindern und Erwachsenen, die sich stetig weiterentwickelt, verändert und als lebenslange Lernaufgabe charakterisiert werden kann.

Lernziele der Sexualpädagogik sind:

- Erwerb von Wissen und Handlungsfähigkeit, um sich in vielfältigen sexualpädagogischen Situationen angemessen orientieren zu können, diese zu verstehen und entsprechend zu reagieren,
- Kenntnisse sowie Kompetenzen vermitteln Kindern ein Gefühl der Sicherheit und Selbstwirksamkeit und tragen dazu bei, übergriffiges Verhalten (insbesondere unter Kindern) zu vermeiden,
- Entwicklung von Moral und Ethik (Verhaltensweisen und Einstellungen),
- Eine selbstbestimmte, emanzipatorische Sexualpädagogik fördert die positive psychosexuelle Entwicklung eines jedes Kindes und damit auch Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit; ein positives Körpergefühl ein positives Selbstwertgefühl, Beziehungs- und Liebesfähigkeit sowie Empathie.

Die sexuelle Bildung und Erziehung von Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen wird im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP) angesprochen und beispielhaft dargelegt. Das Kapitel 7 „Gesundheit“ fordert unter anderem eine sensible und altersentsprechende Sexualerziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen und die Prävention von sexuellem Missbrauch.

Folgende Bildungs- und Erziehungsziele zum Thema Sexualität sind im BEP aufgeführt:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.

Eine emanzipatorische Sexualpädagogik hat zum Ziel, allen Mädchen und Jungen einen angstfreien, selbstbestimmten, verantwortungsvollen und sinnlichen Umgang mit ihrer kindlichen Sexualität zu ermöglichen. Über eine gezielte und altersgerechte Sexualpädagogik werden im Interesse der Kinder vielfältige Bildungs- und Entwicklungschancen ermöglicht. Zugleich stellt eine gesunde sowie entwicklungsadäquate Sexualpädagogik eine Schutzfunktion für Kinder wie auch Fachkräfte gegen sexuelle Gewalt dar.

## 6.5 Resilienz

Resilienz definiert die psychische Widerstandskraft eines Menschen. Resilienz ist die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen. Resiliente Menschen reagieren unempfindlicher auf psychische Belastungen wie Stress oder Frust und handeln flexibler in schwierigen und sich ändernden Situationen. Die psychische Widerstandskraft ist bei Menschen unterschiedlich stark ausgeprägt und lässt sich trainieren.

Ausgehend dieses Bewusstseins begleiten wir unsere Kinder bei Veränderungen, um ihre Kompetenzen dahingehend zu stärken. Kinder benötigen die Fähigkeit Herausforderungen zu bewältigen. Unsere pädagogischen Mitarbeitenden unterstützen diesen Prozess gezielt, bspw. in Übergängen innerhalb der Einrichtung, in der Eingewöhnung, im Gruppenwechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe sowie im Übergang zur Einschulung mit dem Abschied aus unserer Einrichtung. Stabile und sichere Bindungen innerhalb der Familie und zu den pädagogischen Fachkräften in der Krippe sowie in den Kindergartengruppen sind hier die Basis für diese Prozessbegleitung.

Ebenfalls unterstützen wir Kinder in belastenden Situationen, die sie „von Haus aus“ mitbringen. Familiäre Herausforderungen, bspw. den Verlust eines Elternteils durch Scheidung oder Tod, bringen Kinder an Grenzerfahrungen und fordern sie heraus mit ihren oftmals „neuerlebten“ Gefühlen umzugehen. Resilienz bedeutet in diesem Kontext, trotz dieser Lebensumstände Ressourcen zu einer positiveren Lebenseinstellung zu entwickeln.

## 7. Intervention bei Verdacht/Eintreten

Interne Gefährdungen: Auslöser Kinder, Mitarbeitende, Eltern

Handlungs- bzw. Notfallpläne (Vorgehen, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten)

### 7.1 Krisenleitfaden – Vorgehen im Notfall

Das Handeln bei einem Verdacht von körperlicher Gewalt in der Kindertageseinrichtung stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auch auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln.

Bei Verdacht auf Übergriffe durch andere Kinder der Tagesstätte oder Gewalt durch Fachpersonal handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. § 47 SGB IIIV. Werden Beobachtungen durch andere Mitarbeitende gemacht, informieren diese umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung/den Vorstand ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGB IIIV an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren wird gemeinsam mit der Personalabteilung entschieden, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Die Information von Eltern, den anderen Mitarbeitenden erfolgt nur nach Rücksprache mit der Bereichsleitung/dem Vorstand.

## 7.2 Vorgehen bei Grenzverletzungen/Übergriffen unter Kindern

Sollten im Einrichtungsalltag Übergriffe unter den Kindern passieren, gilt generell Folgendes:

- Ruhe bewahren
- Situation unterbrechen, klar benennen was konkret bezüglich des Verhaltens nicht in Ordnung war. Aufmerksamkeit zunächst dem betroffenen Kind widmen. Auf Vokabular achten: Man spricht von betroffenen und übergriffigen Kindern. Notwendige Sofortmaßnahmen einleiten und die Situation dokumentieren.
- Information der Gruppenkollegen und zeitnahe Einschätzung mit Leitung und / oder dem Team: Maßnahmen zum weiteren Schutz des betroffenen Kindes und ggf. anderer Kinder vereinbaren - z. B. Begleitung bei Toilettengang, Einschränkung bzw. Kontrolle des Kontakts zu übergriffigen Kindern -.
- Gespräch mit dem betroffenen Kind: Situation genau und konkret erforschen - Häufigkeit? Manipulation? Bedrohungen? -, Kind über geplante Schutzmaßnahmen informieren - Verantwortung für weiteren Schutz liegt bei den Erwachsenen!
- Gespräch mit dem übergriffigem Kind. Ziel: Weitere Informationen erhalten, über Schutzmaßnahmen informieren. Regeln der Einrichtung benennen.
- Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes: Umfassende Information über Vorfälle, beschlossene Schutzmaßnahmen und geltende Regeln der Einrichtung. Es muss deutlich werden, dass der Schutz des betroffenen Kindes von den Erwachsenen in der Einrichtung sichergestellt wird. Eventuell Absprachen über weitere notwendige Unterstützungsmaßnahmen.
- Gespräch mit Eltern des übergriffigen Kindes: Umfassende Information über Vorfälle, über beschlossene Maßnahmen zum Schutz aller Kinder vor weiteren Übergriffen und Darlegung der in der Einrichtung geltenden Regeln. Das übergriffige Kind wird nicht als Person abgelehnt oder stigmatisiert, sondern dieses bestimmte Verhalten wird nicht toleriert. Eventuell weitere Hilfen für das Kind mit Eltern planen.
- Austausch im Team: Weitere Beobachtungen und ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz vor Übergriffen. Strategie, wie mit Verunsicherung / Gerüchten in der Elternschaft umgegangen wird. Geheimhaltung gelingt nicht; besser ist es, die Maßnahmen bei den Eltern transparent zu machen. Eltern müssen sicher sein können, dass ihre Kinder vor Übergriffen durch andere Kinder geschützt sind und dass die Erwachsenen dafür Sorge tragen.

### 7.3 Vorgehen bei Grenzverletzungen/Übergriffen durch Fachpersonal

Sollten im Einrichtungsalltag Übergriffe durch Fachpersonal passieren, gilt generell Folgendes:

- Ruhe bewahren, Fakten sammeln und besonnen handeln
- Werden körperliche Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden körperliche Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.
- Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z. B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der sorgfältigen Dokumentation werden die Informationen umgehend an die Einrichtungs- und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet den Vorstand ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGB IIIV an die Fachaufsicht erfolgen muss.
- Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden auch hier die Informationen umgehend an die Einrichtungs- und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet den Vorstand ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGB IIIV an die Fachaufsicht erfolgen muss.

**Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.**

### 7.4 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, SGB VIII

#### **Auftrag der Einrichtung**

Der Kinderschutz gehört schon immer zu den zentralen Aufgaben von Kindertagesstätten. Durch das Kinderschutzgesetz (BKisSchG), das seit Januar 2012 in Kraft ist, werden Mitarbeitende in Kindertagesstätten noch stärker in die Pflicht genommen, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

In den Kindertageseinrichtungen halten wir uns an das durch die **Münchner Grundvereinbarung zu § 8a SGB VIII** mit dem Träger (Diakonie Hasenberg e.V.) geregelte festgelegte Verfahren zum Vorgehen bei ersten Anzeichen von Kindeswohlgefährdung.

#### **Vorgehensweise**

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes wahr, wird die Einrichtungsleitung informiert, die die Beobachtungen dokumentiert. Bei einer Gefährdungseinschätzung muss eine insoweit erfahren Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Eltern, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Insbesondere haben die pädagogischen Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Die genaue Vorgehensweise incl. aller mitgeltenden Unterlagen finden sich auf Orgavision unter: Vorstand – Fachliches und Rechtliches – Kinderschutz § 8a.

## 8. Literatur/Quellen

- Kindergarten heute, wissen kompakt: Jörg Maywald. Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln
- ZBFS Bayerisches Landesjugendamt: Empfehlungen zum Schutzauftrag nach §8a KJHG
- Hansen u. A.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern
- Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.
- Schutzkonzept KoRi Schneckenstein
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V.: Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten
- BZgA: Liebevoll begleiten (Broschüre).
- Pro Jugend 3/2007: Elternbildung und Sexualerziehung.
- Kindergarten heute. Jörg Maywald. Kinder begleiten, stärken und schützen. Sexualpädagogik in der Kita.
- Kindergarten heute 2/2011: Das Leitungsheft. Christa Wanzeck-Sielert: Handlungsfeld Sexualpädagogik.
- Kindergarten heute 2/2005: C. Wanzeck-Sielert. Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren.
- Norbert Kühne: Interview „Sensibel wirst du als Erzieherin nur, wenn du dich mit dem Thema auseinandersetzt.“
- Freund, Uli: „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern. Aus: Frühe Kindheit, Ausgabe 05/2010, S. 47 – 51
- BZgA: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Sexualerziehung im Kindergarten.
- BZgA: Medienpaket. Kindergartenbox. Entdecken schauen, fühlen.
- „Bei uns nicht“. Handbuch der evangelischen Jugend.

## 9. Beratungsstellen/Fachstellen zum Thema

- Zartbitter: viele Materialien zu verschiedensten Themen und Prävention
- Kibs: speziell Jungs und sexuelle Gewalt.
- Aymna: Beratung und Fortbildungen
- Erziehungsberatungsstellen und Schwangerenberatungsstellen
- Pro Familia
- Wildwasser München e.V.: Beratung, Therapie, Prävention
- Kinderschutzzentrum München:
- Deutscher Kinderschutzbund München e. V.: 089 – 55 53 59
- Kokis: koordinierende Kinderschutzstellen in Bayern
- Stadtjugendamt, Koordinierende Kinderschutzstelle  
Telefon: 089/233-47127  
[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Familie/KoKi.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Familie/KoKi.html)
- Kinder- und Jugendtelefon 116 111(Kinderschutzbund)
- Elterntelefon
- Orientierungsberatung Sozialbürgerhäuser (BSA) auch für §8a Meldungen erster Ansprechpartner in München
- Weisser Ring

## Anlagen

## Anlage 1 Risikoanalyse-Matrix

Haus für Kinder Max-Bill-Str. Stand Oktober 2022						Seite 1 von 10
Lokalisierung		Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
Personale Ebene I	<b>allg. personelles Risiko:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personenbedingt</li> <li>- Verhaltensbedingt</li> <li>- Situationsbedingt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unwissenheit</li> <li>- Uneinsichtigkeit, Ausnutzung von Machtgefälle =&gt; Adultismus</li> <li>- Überforderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalauswahl</li> <li>- Einarbeitung &amp; Schulung</li> <li>- Überwachung &amp; Reflexionsmöglichkeit</li> <li>- Überwachung der Rahmenbedingungen (Raum, Zeit, Personalplanung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung des Einarbeitungskonzepts</li> <li>- Erweiterung des Fortbildungs- &amp; Schulungsangebots</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- trägerinterne AK's &amp; QZ's</li> <li>- im laufenden Kita-Jahr</li> <li>- Konzepterweiterung Einarbeitung/Schulung</li> <li>- Umsetzung in der Einrichtung</li> </ul>	
	<b>Leitungsebene:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung</li> <li>- stellv. Leitung</li> </ul>	Leitung geht in eine 1:1-Situation mit einem Kind in einen abgeschlossenen Raum => Gefahr von Machtausnutzung!	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Situationsvermeidung</li> <li>- Gestaltung der 1:1-Situation in einem offenen Raum</li> </ul>			
	<b>Pädagogisches Personal:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzieher*innen/Fachkräfte</li> <li>- Kinderpfleger*innen/Ergänzungskräfte</li> <li>- Standortfaktor-Mitarbeiter*innen</li> <li>- Vollzeitpraktikant*innen/-auszubildende</li> </ul>	Pädagogisches Personal zeigt ein unsachgemäßes Nähe & Distanzverhalten gegenüber Kindern, bspw. werden einzelne Kinder bevorzugt behandelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung im Gruppenteam</li> <li>- Verhaltensreflexion/Überwachung eigener Handlungen</li> </ul>			

Lokalisierung		Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
Personale Ebene II	<b>Praktikant*innen/Auszubildende:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wochenpraktikant*innen</li> <li>- FSJ</li> <li>- AGH-Kräfte</li> </ul>	Fehlende Fachlichkeit führt zu unsachgemäßem Handeln, bspw. Schimpfen der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kontinuierliche Anleitung durch bereits geschultes Personal</li> <li>- Überwachung durch geschultes Personal sowie Situations- bzw. Raumbegleitung</li> </ul>			
	<b>Hausmeister-Service/Wartung/Lieferanten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- trägerinternes Personal</li> <li>- externes Personal</li> </ul>	Ausführung von Tätigkeiten im Einrichtungsalltag führen evtl. zur Überforderung der Kinder, bspw. lautstarke Reparaturen (Bohrungen in der Wand)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planung dieser Besuche/Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten</li> <li>- zeitweise Umplanung der räumlichen Nutzung in der Bildungs- &amp; Betreuungszeit</li> <li>- Begleitung der Personen von internem Personal</li> </ul>			
	<b>Externes pädagogisches Personal/Kooperations-/Netzwerkpartner:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- trägerinterne Mitarbeiter*innen/MSH</li> <li>- Kooperation Augustinum Frühförderung</li> <li>- Kooperation GS/Vorkurs DE</li> <li>- Fachberatung</li> <li>- Externe Referent*innen</li> </ul>	Externes päd. Personal befindet sich oft in 1:1-Situationen in geschlossenen Räumen => Gefahr der Machtausnutzung!	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kooperationsvereinbarungen regeln die Überwachung von externen Personal (fachliche Eignung, personelle Eignung, etc.)</li> <li>- Sensibilisierung über die Einrichtungsleitung</li> </ul>			

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen	
Personale Ebene III	<b>Eltern/Personensorgeberechtigte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eltern/Personen-sorgeberechtigte</li> <li>- Abholberechtigte</li> </ul>	Eltern können sich unsachgemäß gegenüber fremden Kindern verhalten, bspw. Schimpfen	Überwachung ausgehend des päd. Personals von Situationen, in denen sich Eltern in der Einrichtung aufhalten			
	<b>Kinder:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gruppenintern</li> <li>- gruppenübergreifend</li> </ul>	Machtanwendung anderen Kindern gegenüber, bspw. schlagen, treten, etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung über die Ausübung der Aufsichtspflicht ausgehend des gesamten Personals</li> <li>- Themensensibilisierung in der Gruppe, bspw. im Morgenkreis</li> </ul>			
	<b>Küchen-/Hauswirtschaftskräfte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koch/Köchin</li> <li>- angelernte Hauswirtschaftskräfte</li> </ul>	Fehlende Informationen über zielgruppengerechte Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thematisierung in Teambesprechungen</li> <li>- Weitergabe von Informationsbroschüren</li> <li>- kindgerechte Gestaltung des Speiseplans</li> </ul>	Qualifizierende Schulung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interne/externe Fortbildung</li> <li>- im laufenden Kita-Jahr</li> <li>- Konzepterweiterung des Schulungsprogramms</li> <li>- evtl. Anpassung des Speiseplans</li> </ul>	

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
<b>Räumliche Ebene</b>	<b>Bildungs- &amp; Betreuungsräume/-anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergartengruppen</li> <li>- Krippengruppen</li> <li>- Zwischenräume</li> <li>- Turnhalle</li> <li>- Außengelände/Garten</li> <li>- Sanitäranlagen Kinder</li> <li>- Flur-/Eingangs-/Garderobebereich</li> </ul>	Ausgehend der Raumaufteilung kann die Aufsichtspflicht nicht nachgekommen werden, bspw. nicht-einsehbare Nischen („Blinde Ecken“, Gebüsche, etc.) fördern Unsicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von „Blinde Ecken“</li> <li>- Personeller Einsatz an verschiedenen Orten</li> </ul>		
	<b>weitere Betriebsräume:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungsbüro</li> <li>- Besprechungs-/Personalraum</li> <li>- Hauswirtschaftsbüro</li> <li>- Küche/Hauswirtschaftsräume</li> <li>- Sanitäranlagen Personal/Besucher</li> <li>- Lager-/Abstellräume</li> <li>- Gartenhaus</li> <li>- Keller</li> </ul>	Funktionsräume, in denen Kinder keinen Zugang haben dürfen, könnten nicht verschlossen sein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung des Zutritts über die technische/materielle Ausstattung der Räume: Schilder, Türknauf, Schließsystem</li> <li>- Schulung des Personals</li> </ul>		

Lokalisierung		Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
Situative Ebene I	<b>allg. Bildungs- und Betreuungssituationen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gruppenintern</li> <li>- gruppenübergreifend</li> <li>- 1:1-Betreuung</li> </ul>	Personalschlüssel kann unterschritten werden, Personal kann aufgrund Personalmangel überfordert sein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorausschauende Personalplanung</li> <li>- Gruppenschließungen bei bestehendem Personalmangel</li> </ul>			
	<b>Spielsituationen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rollenspiele</li> <li>- Doktorspiele</li> </ul>	In Spielsituationen können Kinder untereinander übergreifend werden und Grenzverletzungen verursachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtspflicht des päd. Personals</li> <li>- päd. Begleitung der Kinder in Spielsituationen</li> <li>- Sensibilisierung der Kinder über päd. Angebote, bspw. Morgenkreis</li> </ul>			
	<b>Essenssituationen:</b>	In Essenssituationen können Kinder überfordert werden, indem sie zum Probieren/Aufessen gezwungen werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzeptionelle Gestaltung der Essenssituation</li> <li>- Sensibilisierung des Personals über das Thema in Bezug auf das Kinderschutzkonzept</li> </ul>			

Lokalisierung		Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
Situative Ebene II	<b>Schlaf- &amp; Ausruhsituationen:</b>	Kinder können zum Schlafen/Liegenbleiben gezwungen werden, bspw. mit Niederdrücken auf die Matratze	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung des Personals</li> <li>- Überwachung über das Personal =&gt; Schlafsituation zu zweit besetzen</li> <li>- Schlafsituation mit Einschlafmusik begleiten</li> </ul>			
	<b>Hygienesituationen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Toilettengang</li> <li>- Wickeln</li> </ul>	In Hygienesituationen können (unsittliche) Grenzüberschreitungen ausgehend des päd. Personals ausgeführt werden, bspw. Wickeln ohne Einverständnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugspersonen benennen, inkl. Vertrauensbasis zum Kind aufbauen</li> <li>- Ausschließlich Hygienemaßnahmen durchführen</li> <li>- Sensibilisierung des Personals über Teamsitzungen/Fallbesprechungen</li> </ul>			
	<b>Beruhigungssituationen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trösten</li> <li>- in den Arm nehmen</li> <li>- auf dem Schoß ziehen/sitzen lassen</li> </ul>	Situation kann zeitlich überreizt werden, bspw. wird das Kind auch nach Beruhigung auf dem Arm getragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung des Personals</li> <li>- Fallbesprechungen mit dem Personal</li> <li>- Überwachung im Gruppenteam</li> </ul>			

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen	
Situative Ebene III	<b>Bring- &amp; Abholsituation:</b>	In der Bring- und Abholsituation können Eingangs-/Ausgangstüren ungewollt geöffnet sein => Fluchtgefahr!	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Situationsbegleitung des Personals</li> <li>- Sensibilisierung der Eltern/Personensorgeberechtigten/Abholberechtigten</li> <li>- gestaffelte Bring- und Abholzeiten</li> </ul>			
	<b>Ausflugssituation:</b>	Straßenverkehr und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Gefahrensituationen auslösen, bspw. rennen Kinder ohne päd. Personal auf die Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierung des Personals</li> <li>- Sensibilisierung der Kinder vor der Ausflugssituation</li> <li>- Mitführung eines Kinderwagens/Kinder an die Hand nehmen</li> </ul>			

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
<b>Kulturelle &amp; Strukturelle Ebene I</b>	<p><b>Kulturelle Ebene:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikationskultur</li> <li>- Partizipationskultur</li> <li>- Kritik- &amp; Fehlerkultur</li> <li>- Konfliktkultur</li> <li>- Beschwerdemanagement</li> <li>- Nähe- &amp; Distanzverhalten</li> </ul>	<p>Das vorbildliche Leben von Kinderschutzaspekten über das gesamte Personal kann in der Einrichtungskultur in Schiefelage geraten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewusstmachung der Vorbildfunktion auf Leitungsebene über kollegiale Beratung &amp; Supervision</li> <li>- Bewusstmachung der Vorbildfunktion im Team über Team-/Fallbesprechungen</li> </ul>		
	<p><b>Einrichtungs- &amp; Organisationsstruktur:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansprechbarkeiten &amp; Verantwortlichkeiten (Bereichsleitung/Einrichtungsleitung)</li> <li>- Qualitätsmanagement</li> <li>- Arbeitssicherheit, bspw. Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten</li> <li>- Zeitstruktur, bspw. Dienstplan</li> <li>- Beschwerdemanagement</li> </ul>	<p>Die Wichtigkeit von Pausen- und Ruhezeiten des Personals kann vernachlässigt werden und zu Überforderung führen, bspw. ist Personal gereizt und neigt zur Ungeduld, Schreien, etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung überwacht die Personalplanung/den Personaleinsatz</li> <li>- Personal achtet eigenverantwortlich über physische/psychische Grenzen</li> </ul>		

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen	
Strukturelle Ebene II	<p><b>Informations-/Kommunikationswege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Team- &amp; Fallbesprechungen</li> <li>- Protokollwesen</li> <li>- Aushänge &amp; Informationsbibliothek</li> <li>- Zugang Intranet/Internet</li> <li>- Ansprechbarkeit Leitungsebene</li> </ul>	<p>Teambesprechungen können ausfallen aufgrund von Zeit- &amp; Personalmangel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungsebene: Überwachung der Einhaltung von Informations- &amp; Kommunikationswegen</li> <li>- Leitungsebene: Überwachung &amp; Einsatz von Zeit- und Personalresource</li> </ul>			
	<p><b>Rechtliche Normen, Konzepte &amp; Literatur:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche Grundlagen, bspw. UN-Kinderrechtskonvention, SGB IIIIV, DSGVO, etc.</li> <li>- trägerinterne Leitfäden, bspw. Prozessbeschreibungen, etc.</li> <li>- Kinderschutzkonzept</li> <li>- themenbasierte Literatur</li> </ul>	<p>Aktualisierung von Normen und allg. Informationen (Informationsfluss) kann aufgrund von Zeit- &amp; Personal mangel stagnieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungsebene: Überwachung der Einhaltung von Informations- &amp; Kommunikationswegen/Aktualisierung der Informationen</li> <li>- Schulung/Unterrichtung des Personals</li> </ul>			

Lokalisierung	Situationsbeschreibung	Etablierte Maßnahmen	Einführung fehlender/ neuer Maßnahmen	Umsetzung neuer Maßnahmen	Evaluierung der Maßnahmen
<b>Strukturelle Ebene III</b>	<b>Personale Voraussetzungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Eignung, bspw. Ausbildung(-samerkennung)</li> <li>- persönliche Eignung, bspw. erw. Führungszeugnis</li> <li>- Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>- Einarbeitungskonzept</li> </ul>	Unzureichende Einarbeitung kann zu Fehlinformation/Inkompetenz des Personals führen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung der Einarbeitung auf Leitungsebene</li> <li>- Führen von Probezeitgesprächen und evtl. das Einleiten von Maßnahmen (Schulung, Einweisungen, etc.)</li> </ul>			
	<b>Fortbildung &amp; Supervision:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verpflichtend, bspw. Erste-Hilfe, Infektionsschutz, etc.</li> <li>- freiwillig, bspw. Erweiterung von Fachlichkeit, etc.</li> <li>- Team-/Einzel-supervision</li> </ul>	Essentielle Fortbildungen können aufgrund des Freiwilligkeitsaspektes nicht besucht werden Motivierung im Team zu Besuchen von Fortbildungen ausgehend der Leitungsebene/im Kollegium	Überprüfung von Verpflichtung & Freiwilligkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thematisierung auf Bereichs-/Leitungsebene</li> <li>- mittelfristig</li> <li>- Anpassung des Schulungskonzepts</li> </ul>	

## Anlage 2 Schutzvereinbarung und Selbstverpflichtung zur Unterschrift

### Unsere Schutzvereinbarungen in den Kitas der Diakonie Hasenberg e.V.

#### **Das Prinzip der offenen Tür oder Sechs-Augen-Prinzip**

Das Prinzip der offenen Tür (zum Beispiel bei pflegerischen Maßnahmen) oder das Sechs-Augen-Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Beim Wickeln, Schlafen legen, Hilfe beim Toilettengang etc. wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Es gilt die Regel, dass mit Kindern ausschließlich auf die Kindertoilette gegangen wird. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

#### **Keine Privatgeschenke an Kinder**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Diese Regelung erschwert es eventuellen Täterinnen beziehungsweise Tätern, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

#### **Private Kontakte zu Kindern klar regeln**

Private Kontakte zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es muss deshalb eine klare Regelung geben, dass private Kontakte von Personal, aber auch Praktikantinnen oder Praktikanten zu Mädchen, Jungen und deren Familien immer transparent gemacht werden. Ebenso sollte klar sein, dass im Rahmen des Dienstverhältnisses Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder der Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita immer besprochen und genehmigt werden müssen. Dies gilt auch für Kontakte über soziale Medien, wie Facebook, Instagram oder WhatsApp.

#### **Klare Regeln im Umgang mit Geheimnissen**

Im Team sollte gemeinsam definiert werden, in welchem Rahmen Geheimnisse mit Kindern erlaubt sind. Im Sinn einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es an dieser Stelle noch wichtig zu erwähnen, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

#### **Keine „Sonderprojekte“ einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Bei der Gestaltung des Alltags muss darauf geachtet werden, dass einzelnen Aufgaben wie Turnen, Schlafen, Hausaufgabenbetreuung immer wieder von Anderen gestaltet werden. So können Mädchen und Jungen turnusmäßig verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennen lernen.

#### **Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Leitung oder Team**

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies im Team und mit der Leitung abzusprechen. Es muss für alle Beteiligten klar sein, bei welchen Schutzvereinbarungen eventuelle Abweichungen im Team besprochen werden müssen, bei welchen mit der Leitung.

## Unsere Selbstverpflichtung in den Kitas der Diakonie Hasenberg e.V.

*zusammen. tun.*

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Leitbild der Diakonie Hasenberg sind folgende Punkte für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen grundlegend:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Bildung und Erziehung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander!

11. Ich nehme die Kinder/ Kollegen und Eltern in ihrer Individualität und Einzigartigkeit an.
12. Ich vertraue auf die Fähigkeiten jedes einzelnen und gebe gegebenenfalls Hilfestellung. Mir ist bewusst, dass ich ein ständiges Vorbild bin.
13. Ich möchte mit meinem pädagogischen Handeln den Kindern die Möglichkeit geben, selbstwirksam zu sein.
14. Ich reflektiere mein Handeln regelmäßig und überprüfe, ob es der oben genannten Grundhaltung entspricht.
15. Bloßstellungen, abwertendes Verhalten, Erniedrigungen, diskriminierendes und sexistisches Verhalten (ob verbal oder nonverbal) gegenüber Kindern/Kollegen und Eltern wird von mir angesprochen und nicht toleriert.
16. Ich pflege eine positive Fehlerkultur. Ich weiche Konflikten nicht aus und gebe konstruktive Rückmeldungen.
17. Für mich bedeutet professionelles Handeln, das Kennen von Hilfsangeboten (Intern oder extern) und die Wahrung meiner persönlichen Grenzen. Um Hilfe bitten ist eine Stärke, keine Schwäche!
18. Meine Arbeit mit den Kindern, Eltern und Kolleginnen/Kollegen ist, unabhängig von Person, Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion etc., von Respekt und Wertschätzung geprägt.
19. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies beinhaltet einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit vorhandenen Machtunterschieden. Individuelle Grenzen (insbesondere Intimsphäre, Schamgefühle) und das Selbstbestimmungsrecht werden von mir unbedingt respektiert.
20. Im Bewusstsein, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen an erster Stelle steht, schütze ich diese vor körperlichem und seelischem Schaden.

**Hiermit versichere ich, mich an die Schutzvereinbarungen und Selbstverpflichtungen zu halten und bei Auffälligkeiten mich an die Leitung oder Bereichsleitung zu wenden.**

---

Ort und Datum

---

Unterschrift